



Reitverein Klingnau und Umgebung

STATUTEN

Reitverein
Klingnau und Umgebung
5313 Klingnau

Allgemeines

Art. 1

Der Reitverein Klingnau und Umgebung wurde am 14. August 1969 gegründet.

Art. 2

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Entwicklung und Förderung des Reitsportes
- 2.2 Organisation von Versammlungen und Reitsportkundgebungen.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in Klingnau und sein Bestehen ist unbegrenzt.

Mitglieder

Art. 4

- 4.1 Aktive sind Mitglieder, welche den Reitsport ausüben oder die Bedingungen des Reglementes erfüllen.
- 4.2 Passive sind Mitglieder, welche dem Verein nahestehen.

Art. 5

- 5.1 Die Aufnahme der Aktiven erfolgt nach einem Jahr Probezeit durch die GV.
- 5.2 Passiv-Mitglieder sind bei Bezahlung des Jahresbeitrages in den Verein aufgenommen.

Art. 6

- 6.1 Die Aktiv-Mitgliedschaft verliert man durch:
 - 6.11 Rücktrittsgesuch (schriftlich an den Vorstand, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen ist).

- 6.12 Streichung (Entscheid des Vorstandes bei Nichtbezahlung des Beitrages, wobei das Mitglied das Recht hat, innert 15 Tagen nach Benachrichtigung, die Berufung an die GV einzulegen).
- 6.13 Ausschluss (Entscheid der GV bei Zweidrittelmehrheit der Anwesenden).
- 6.14 Bei Nichterfüllung der Anforderungen des Reglementes, Punkt 4.1 der Statuten, erfolgt der Ausschluss nach Abstimmung an der GV.
- 6.15 Tod

Organisation

Art. 7

- 7.1 Generalversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 8

Die GV versammelt sich einmal jährlich im Frühjahr.

Art. 9

Zuständigkeit der GV:

- 9.1 Befinden über Jahresrechnung, Jahresbericht und Protokoll.
- 9.2 Wahl des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers sowie weiterer Vorstandsmitglieder.
- 9.3 Annahme des Arbeitsprogrammes
- 9.4 Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-Mitgliedern
- 9.5 Ernennung von Ehren-Mitgliedern
- 9.6 Festsetzen des Kompetenzgeldes für den Vorstand. (*neu ab GV 99*)
- 9.7 Revision von Statuten, Auflösen des Vereins.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden durch den Vorstand oder auf Wunsch von mindestens einem Sechstel der Mitglieder.

Art. 10

Einberufung der GV mindestens 10 Tage vor Stattfinden durch Schreiben mit Auführen der Tagesordnung und des Finanzrapportes (Bilanz und Voranschlag). Die Benachrichtigung der Einberufung wird auch durch die ortsansässige Zeitung publiziert.

Art. 11

Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Jedes anwesende Aktiv-Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Entscheidungen werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Wahlen werden offen durchgeführt, die Versammlung kann jedoch eine geheime Wahl beschliessen.

Art. 13

Der Vorstand wird durch 5 Mitglieder gebildet (Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Mitglieder).

Art. 14

14.1 Aufgaben des Vorstandes:

- 14.11 Ausführen der Entscheidungen der GV
- 14.12 Jahresrechnung und Voranschlag
- 14.13 Vorschlag für Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- 14.14 Vorschlag für die Ernennung von Ehren-Mitgliedern

14.2 Der Präsident oder der Kassier vertritt den Verein mit der Unterschrift zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

14.3 Das Aktiv-Mitglied hat an Veranstaltungen und Reitübungen nach Möglichkeit teilzunehmen und kann vom Vorstand zu Organisations-Arbeiten verpflichtet werden.

Art. 15

15.1 Der Vorstand hat Befugnis, eine technische Kommission einzuberufen.

15.2 Die Aktiv-Mitglieder geniessen die vom Verein bestimmten Vergünstigungen.

15.3 Die Passiv-Mitglieder haben das Recht auf Information

Art. 16 (Aenderung an GV 98, gültig ab GV 99)

Die Mitglieder des Vorstandes sind für drei Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Frist wieder gewählt werden. Mutationen und Chargen für Neuwahlen im Vorstand müssen namentlich auf der Einladung zur GV aufgeführt sein.

Art. 17 (Aenderung an GV 98, Textkorrektur)

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 ordentlichen sowie 1 Ersatz-Revisor/en und wird/werden für ein Jahr gewählt. *Es sind mehrere Wiederwahlen möglich.*

Art. 18

Der Verein verfügt über folgende Einnahmequellen:

- 18.1 Mitgliederbeiträge
- 18.2 Unterstützung von öffentlicher oder privater Seite
- 18.3 Aussergewöhnliche Einnahmen aus spezieller Tätigkeit des Vereins.
- 18.4 Schenkungen

Art. 19

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins und haften nicht persönlich für dessen Verpflichtungen.

Art. 20

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle an Personen oder Tieren bei Versammlungen oder Kundgebungen, die von ihm organisiert worden sind.

Art. 21

Das Rechnungsjahr schliesst Ende Dezember.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Generalversammlung bestimmt werden, bei der die absolute Mehrheit der Aktiv-Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit der Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Art. 23

Die Revision der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 24

Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb eines Monats nach der GV fällig.

Art. 25 *(An GV 99 durch GV bewilligt)*

Die jährlich zu entrichtenden Beiträge betragen für Aktiv- und Passiv-Mitglieder im Maximum Fr. 100.--

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. August 1969 genehmigt, am 17. August 1973, 20. Februar 1987, am 17. Januar 1998 und am 16. Januar 1999 revidiert worden.

Im Dezember 1999

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Für den Vorstand:
A. Heide C.